

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1848-1849)**

Heft 43

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 27. Oktober.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg. franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Schön sind die Gestalten der neuen Menschen-Bildner; nur eines mangelt — der Hauch des Ewigen. Kornmann.

Denkschrift

der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848.

(Schluß.)

Wenn aber die Deutung, welche die ministeriellen Erläuterungen dem Gesetze geben wollen, als sollte nicht den Lehrern „der öffentlichen Schulen der Religionsunterricht auch ihrer Konfessionsverwandten und damit Eines der auf die gesammte Jugendbildung einflussreichsten Unterrichtsfächer ohne Weiteres entzogen werden können: der Staat müsse dann, wenn er den Religionsgesellschaften die Beforgung der Organisation und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule überlasse, und noch mehr, wenn den Gemeinden die Wahl der Lehrer freistehe, wobei auch deren religiöse Richtung und Befähigung zum Religions-Unterrichte berücksichtigt werden könne: auch voraussetzen, daß der unter diesen Verhältnissen und von diesem Lehrer erteilte Religions-Unterricht der betreffenden Religionsgesellschaft genüge“ — wenn diese Deutung mit den zu ihrer Stütze angerufenen Grundsätzen auch auf die katholischen Schulen angewendet werden soll, so müssen die Bischöfe hiergegen auf das Nachdrücklichste und Feierlichste sich verwahren. Diese Deutung geht von den zwei Voraussetzungen aus, als besitze der katholische Lehrer als solcher schon ohne Weiteres die Befugniß, an öffentlichen

Anstalten Religions-Unterricht zur religiösen Jugend-erziehung zu erteilen, und als stehe es der wählenden Gemeinde, unter welcher nur die bürgerliche gedacht ist, zu, sowohl über die religiöse Lehrbefähigung ein kompetentes Urtheil abzugeben, als auch durch ihre Wahl die Lehrbefugniß zu übertragen. Beide Voraussetzungen sind aber auf dem katholischen Standpunkte durchaus irrig, und deren Durchführung umfaßt hier einen Eingriff in die katholische Kirchenverfassung; denn nach katholischer Glaubenslehre kann Niemand öffentlich katholischen Religions-Unterricht ohne höhere kirchliche Sendung erteilen, und es kann diese Sendung von Niemanden, als von den Bischöfen ausgehen, welche zunächst und allein den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heilswahrheiten erhalten haben. Wenn daher die Lehrer, was allerdings und unleugbar der Erziehung förderlich ist, den Kindern theils vorbereitend, theils nachhelfend Religions-Unterricht erteilen sollen; so müssen sie dazu unmittelbar oder mittelbar die Sendung von ihrem Bischofe erhalten. Jene ist in einzelnen Diözesen den Lehrern, welche der Kirche ihre Fähigkeit und Würdigkeit nachgewiesen haben, durch Diözesan-Statuten im Allgemeinen erteilt*), in andern sind die Pfarrer beauftragt, sie dazu zu ermächtigen**).

*) Synod. Dioec. Osnabr. an. 1628 Part. I. cap. 5. § 5 — Synod. Dioec. Monast. an. 1655. — Synod. Dioec. Paderborn. an. 1688. Part. I. tit. 5. § 2.

***) Synod. Dioec. Colon. an. 1612 tit. 5, welche Bestimmung in der Agende von 1728, S. 293, wörtlich aufgenommen ist.

sind die Lehrer selbst Söhne der katholischen Kirche, und jene einzelnen unter ihnen werden immer als seltene Ausnahme gelten, welche sich für kurze Zeit bis zur Verkennung diesen ihrer engen und heiligen Verbindung mit ihrer geistigen Mutter und Pflegerin verirren mögen, und andererseits werden es die katholischen Gemeinden immerhin als ihre wichtigste Pflicht erachten, nur solche Lehrer zu wählen oder anzunehmen, denen die Eltern ihre Kinder, ihr Theuerstes und Liebstes auf Erden, zur ersten Grundlegung ihrer Erziehung und Bildung zu rechtschaffenen und biedern Bürgern, zu guten und frommen Christen, zu wahren Kindern Gottes und künftigen Erben des Himmelreiches mit gewissenhafter Veruhigung anvertrauen können. Die Bischöfe aber werden aus eigener Pflicht und als Wahrer jener heiligen Güter darüber wachen, daß nur Lehrer angestellt werden und in Wirksamkeit bleiben, welche zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes befähigt und würdig sind, und sie werden daher dieses so nahe liegende und natürliche Mittel zur Erstrebung des großen Zweckes gewiß nicht unbenutzt lassen. Allein den Lehrern an sich und als solchen können sie die christliche Lehrbefugniß nicht zuerkennen, und müssen gegen den in eben dem Augenblicke, wo der Kirche ihre natürliche Selbstständigkeit und ihr rechtlicher Bestand gewährleistet worden ist, in ihr heiligstes, durch göttlichen Befehl ihnen übertragenes und darum unveräußerliches Recht der Lehre versuchten Eingriff ernstgemessenen und feierlichen Einspruch erheben.

Wenn nun ferner noch, was jedoch kaum zu glauben sein dürfte — im offenen Widerspruche mit dem zugesicherten Fortbestande der für die katholischen Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten und ihrer selbstständigen Verwaltung, und sogar auch jener, welche vermöge ihrer innern Natur und ihrer ganzen Bestimmung unmittelbar und unbedingt als kirchliche Anstalten unter der Kirchengewalt und der direkten und ausschließlichen Leitung und Verwaltung der Bischöfe stehen, wie die Priesterseminare, die theologischen Konvikte, die Knabenseminare und andere Vorbildungsschulen zum geistlichen Stande — je Bestimmungen in der Verfassungsurkunde, welche die Freiheit, Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, durch die Nachweise der Befähigung vor den Staatsbehörden bedingen, und nicht allein die öffentlichen Volksschulen, sondern auch alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unter die Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden stellen, vielleicht dahin geltend gemacht werden wollten, daß auch jene oben bezeichneten kirchlichen Anstalten denselben Beschränkungen unterworfen werden sollten; so würden die katholischen Bischöfe sich gedrungen sehen, um einer solchen bis dahin noch unerhörten Unfreiheit zu begegnen, schon jetzt hiermit auf das Bündigste und Kräftigste dagegen Ver-

wahrung einzulegen. Vermöge der gewährten Kirchenfreiheit nehmen dieselben nicht allein die durchaus unbeschränkte Befugniß zur Einrichtung, Führung und Verwaltung der genannten Anstalten, sowie zur Anstellung und Entfernung der Lehrer in denselben, sondern insbesondere auch die freie Auswahl dieser Lehrer, ohne Beschränkung durch irgend welche Bedingungen oder Prüfungen von Seite der Staatsbehörden, und die ausschließliche Aufsicht und Leitung über dieselben und ihren Unterricht, sowie zugleich die unbedingt freie Befugniß der Errichtung neuer Anstalten jener Art, wo und wie sich solche als nothwendig und ersprieslich erachten, auf das Entschiedenste in Anspruch. Sie behaupten nicht minder auch die Unzulässigkeit einer solchen Prüfung für die Lehrer der bestehenden katholischen Pfarrschulen, sowie aller Schulen, welche kirchlicher Seits errichtet werden möchten, weil sie dem Rechte der Lehrfreiheit und der Selbstständigkeit der katholischen Kirchengemeinde in ihren Angelegenheiten widerspricht, und als Präventivmaßregel mit dem Geiste der Verfassung unvereinbar ist.

Zu den für die katholischen Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds sind zunächst die männlichen und weiblichen Kloster-Institute zu rechnen, welche die Pflege der Kranken als spezielle, durch Gelübde geheiligte Standespflicht übernommen haben, und dadurch, wie gleichzeitig durch ihr inneres Wesen, durch ihre Einrichtung und Verfassung, recht eigentlich kirchliche Anstalten im engeren Sinne, und der Kirchengewalt unmittelbar unterworfen sind. Die Bischöfe nehmen daher die unbeschränkte obere Leitung dieser Anstalten, in ihren äußern wie innern Angelegenheiten, allseitig und vollständig nach den kanonischen Bestimmungen, insbesondere mit Ausschließung des ihnen aufgedrungenen und ihnen fremdartigen Einflusses reinweltlicher Aufsicht in Anspruch. — Als solche Anstalten aber, welche der katholischen Gesamtgemeinschaft angehören und deren eigenen Verwaltung zufallen, müssen alle bestehenden, vermöge ihrer ursprünglichen Stiftung für Katholiken bestimmten Waisenhäuser, Spitäler und Armenstiftungen angesehen werden, wie sie in einzelnen Kirchengemeinden, oder sonst noch vorhanden sind, und deren Verwaltung durch die Staatsbehörden mehr oder weniger unfrei und selbstständig gemacht worden ist.

Zuletzt können die katholischen Bischöfe nicht unerörtert lassen, wie in dem neuen Staatsgrundgesetze der eben zuvor noch (Art. 11) gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der öffentlichen Religionsübung einerseits und der selbstständigen kirchl. Thätigkeit andererseits (Art. 12) sofort auch schon in dem nämlichen Staatsgrundgesetze selbst wieder mit nicht zu rechtfertigender Inkonsequenz und unter willkürlichen Voraussetzungen eine tiefe Verletzung durch den Zwang beigebracht ist, die kirchliche Trauung erst nach dem Zivil-

akte vornehmen zu dürfen (Art. 16). Das Verbot lautet zwar noch insofern unbestimmt, als nicht angegeben ist, gegen wen es gerichtet ist, und wen, im Falle die Uebersetzung desselben mit einer Strafe belegt werden sollte, diese Strafe treffen soll, ob zunächst den Diener der Kirche, oder aber nur die Brautleute selbst. Allein mag dasselbe in dem einen oder andern Sinne aufgefaßt werden, so enthält es immer eine die religiöse Freiheit verletzende und die Gewissen beunruhigende Maßregel, die sich durch ihre innern Beziehungen nicht als eine gerechte darstellt, und die dem Standpunkte einer in ihrer innern Grundlage gerechten, milden und freisinnigen Gesetzgebung nicht entspricht. — Sieht man auf die Quelle des Verbotes in der französischen Gesetzgebung zurück, und hält man damit zusammen, was die Central-Abtheilung in ihrem Berichte darüber bemerkt, so stellt sich unabweislich die Vermuthung ein, das Verbot werde gegen den Diener der Kirche gerichtet werden, und diesen mit Strafe bedrohen. Die Staatsgewalt unterjagt demnach dem Diener der Kirche die Vornahme einer reinkirchlichen Handlung zur kirchlichen Abschließung und Heiligung der Ehe, bevor ihrerseits eine reinbürgerliche gesetzt ist, die sie zu ihren Zwecken als nothwendig erachtet. Darin aber läßt sich nach jeder Seite hin auch nicht die mindeste Verbindung miteinander erkennen; die Handelnden und die Handlungen selbst sind so verschieden, als ihre Zwecke. Daher überall nur reine Willkür. Und mehr noch als diese! Die Staatsgewalt trägt ihre Macht über ihr Gebiet hinaus auf ein ihr fremdes, von ihr so eben noch ganz abgechiedenes und geleugnetes, auf das kirchliche Gebiet, hinüber, sie, die weltliche und nun so ganz verweltlichte Gewalt, tritt auf das reingeistliche Gebiet, verbietet darauf eine rein kirchliche Handlung, worüber sie keine Auktorität hat, keine haben will und keine haben kann, und hemmt in ihrem heiligsten Innern die freie Thätigkeit der Kirche, welcher sie noch eben ihre freie Selbstständigkeit zu gewährleisten versprochen hat. Sie verbietet diese kirchliche Handlung unter Strafandrohung dem Kirchendiener, der als solcher nicht unter ihrem Einflusse steht, über den, als solchen in seinen kirchlichen Handlungen, sie keine verpflichtende Auktorität besitzt und besitzen kann, dem sie daher nicht einmal zu drohen, viel weniger eine Strafe zuzuerkennen befugt ist, und macht seine Amtsthätigkeit von der ihrigen abhängig, die damit nicht in der mindesten Verbindung steht. Es ist nicht die Absicht, das Interesse der Staatsgewalt bei den Ehen überhaupt, sowie hinsichtlich ihrer äußern Rechtsgültigkeit innerhalb der Sphäre des weltlichen Rechtes insbesondere, in Abrede zu stellen; allein dieses Interesse der Staatsgewalt rechtfertigt nur eine an sich angemessene und gerechte Maßregel auf ihrem Gebiete, nicht aber den Uebergriff auf ein fremdes Gebiet, nicht die

Verletzung anderer unveräußerlicher Rechte, und am allerwenigsten das Verbot gegen Dritte, die hierin außer ihrer Machtsphäre stehen. — Eben die Möglichkeit der gefürchteten Gefahr der nachtheiligen Folgen, welche aus den äußerlich vor der Staatsgewalt nicht in voller Rechtsgültigkeit bestehenden Ehen entspringen können, hat sie selbst erst durch ihre Gesetzesbestimmung neu geschaffen! Woher soll sie nun die Befugniß ableiten, für selbstgeschaffene Gefahren Andere verantwortlich zu machen, und deren Freiheit auf einem ihr völlig entrückten Gebiete zu beschränken, damit ihr die Nachteile vermieden werden? Und wo soll sie vollends die Befugniß schöpfen, für die Unterlassung der Brautleute den — **Kirchendiener** zu bedrohen und zu bestrafen, der bei dieser Unterlassung so wenig, als bei den Folgen des Zivilactes oder dessen Verschmämmniß theilhaftig ist? — Wird alles dieses erwogen, so zeigt sich nirgend ein innerer Zusammenhang der Gesetzesbestimmung und der verpönten Thätigkeit, und nach keiner Richtung hin Begründung und Gerechtigkeit. — Man verweise nicht auf die französische Gesetzgebung hin, die bei vielen Vorzügen doch in ihrer Bestimmung über diese Frage einer gerechtern, die religiöse Freiheit mehr achtenden und milderen Gesetzgebung nicht zum Muster dienen darf; man übersehe zugleich auch nicht, daß jene Bestimmung zu einer ganz andern Zeit und unter ganz andern Umständen erlassen worden ist! — Auch gegen die Brautleute würde aber ein solches Verbot, obgleich von ihnen die zeitweilige Verschmämmniß des Zivilactes ausgeht und deren Folgen sie treffen, nicht blos eine Verletzung der gewährleisteten freien Religionsübung einschließen, sondern auch der verpflichtenden Kraft ermangeln, da ihre religiösen Pflichten und Handlungen der Staatsgewalt nicht unterworfen sind, und diese ihnen darin nichts verbieten, wie nichts gebieten kann. Ueberdies hat außer der rechtlichen Seite diese Sache auch noch eine andere, für die katholische Kirche wichtigere und heiligere, welche die katholischen Bischöfe zur lautesten Verwahrung gegen ein solches Verbot, wenigstens in der bisher beabsichtigten unbedingten Allgemeinheit, auffordert. Es ist dieses die Seelengefahr in jenen Fällen, in welchen um des Gewissens willen, um die durch fortgesetzte Aergernisse tief verletzte öffentliche Sittlichkeit wieder vor Gott und den Menschen zu sühnen, und ein schweres Unrecht gegen Andere wieder gut zu machen und den verlornen Frieden in dem zum Bessern erwachten Selbstbewußtsein wieder zurückzuführen, die kirchliche Trauung vorgenommen werden muß, ohne das der bürgerliche Akt in der Dringlichkeit der Umstände vor sich gehen kann. In den meisten dieser Fälle übt ein solches Verbot zugleich den drückendsten Gewissenszwang aus, weil dasselbe meistens Sterbende betrifft, die dem Tode entgegensehen und als-

dann nicht einmal mehr in dem entscheidendsten Augenblicke ihres irdischen Daseins so viel Freiheit haben, daß sie, dem Drange ihres Gewissens folgend, die ihnen von Gott und ihrer Religion gebotene Pflicht erfüllen können, sondern daran durch ein Staatsgrundgesetz sich behindert sehen, welches ihre religiöse Ueberzeugung und ihren freien Willen, dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete thatsächlich zu verwirklichen, noch auf dem Sterbebette bis zur Todesstunde gefesselt hält.

Köln, Trier, Paderborn, Münster, Olmütz, Frauenburg, Breslau. Im Monat Juli 1849. † Johannes, Erzbischof von Köln. † Wilhelm, Bischof von Trier. † Franz, Bischof von Paderborn. † Johann Georg, Bischof von Münster. † Maximilian Joseph, Fürst-Erzbischof von Olmütz. † Joseph Ambrosius, Bischof von Ermeland. † Melchior, Fürst-Bischof von Breslau.

Das Institut zu Baldegg.

(Schluß.)

Beschluß des Regierungsrathes, vom 2. April 1849.

Mittels Eingabe vom 29. vorigen Monats sucht Herr Kaplan Blum in Baldegg, um Revision des hierseitigen Beschlusses vom 23. März, die Aufhebung des dortigen Töchterinstitutes aussprechend, oder — wenn dieß unzulässig — um die Bewilligung nach, daß die dortigen Jungfrauen das Dienstlehen fortsetzen und die Kosttöchter ihre Lernzeit im Schlosse Baldegg vollenden können; im Nichtentsprechungs-falle möchte ihm wenigstens nähere Weisung über die Räumung des Schlosses ab Seite genannter Jungfrauen und Kosttöchter ertheilt werden.

Hierüber hat der Regierungsrath

in Betracht: daß ihm, sowie dem Erziehungsrathe, die vorliegenden Akten alle nöthigen Aufschlüsse über dieses Institut und die Möglichkeit einer richtigen Beurtheilung der bestehenden Verfassung und Gesetze gewährten;

mit Hinsicht auf unsern Beschluß vom 23. März 1849; erkennt:

1. Es sei in eine neuerliche Behandlung der Sache nicht mehr einzutreten;
2. das Statthalteramt von Hochdorf bleibt mit der Vollziehung unsers Beschlusses vom 23. März beauftragt, an welches sonach der Herr Bittsteller mit allfälliger Vollziehungsfrage gewiesen ist.
3. Diese Schlußnahme ist dem Herrn Kaplan Blum in Baldegg, so wie dem Statthalteramt in Hochdorf auszüglich mitzutheilen.

Schreiben des Amtstatthalters Boffart an Herrn Kaplan Blum (15. April 1849):

„Gestern Abends erhielt ich auf die beim hohen Regierungsrathe gestellte Einfrage in Betreff des Institutes in Baldegg die bestimmte Weisung, daß durch die Erkenntniß vom 23. März abhin die Auflösung der gesammten Genossenschaft und des gesammten Töchter-Institutes zu Baldegg anbefohlen sei, und daß ich die Fortweisung sowohl der Lehtöchter als der sogenannten Instituts-Genossenschaft anzuordnen habe.

„Ich werde des nahen Auftrags gemäß Morgen Nachmittags mich in das Schloß Baldegg begeben und der gedachten Genossenschaft sowohl die Regierungs-Erkentniß vom 22. März, als die gestern erhaltene Weisung eröffnen und den betreffenden Personen einen angemessenen kurzen Termin einräumen, um inner demselben sich fortzubeben, (längstens bis 6. nächstkünftigen Mai).

„Es versteht sich dann von selbst, daß zur Bearbeitung und Besorgung der Liegenschaft den Eigenthümern unbenommen bleibt, die nöthigen Knechte und Mägde anzustellen oder bereits als solche Angestellte im Dienste zu behalten, jedoch immerhin in dem Sinne: daß von dem bisherigen Institute als solchem, unter welchem Vorwande es auch beliebt werden wollte, nichts zurück zu bleiben habe.

„Sie mögen sonach die Eigenthümer der Liegenschaft zusammen berufen und denselben diese Vollziehungsanordnung zur Kenntniß bringen.

„Auch werden Sie die Eltern oder Vormünder der in bemeldtem Institute sich befindenden Lehr- und Kosttöchter zur Abholung derselben in Kenntniß setzen.“

Den 16. April 1849, Nachmittags 1 Uhr, ist Herr Amtstatthalter Jakob Boffart im Schlosse Baldegg erschienen, und hat zuerst den anwesenden Schwestern die Regierungsschlußnahme eröffnet, dann begab er sich in die Arbeitsstube zu den Kosttöchtern und verkündete ihnen ebenfalls ihre Ausweisung, worauf alle in lautes Weinen und Schluchzen ausbrachen. Bis den 6. Mai sind die Kosttöchter sämmtlich aus dem Institute verweist. Den 23. April hat sich die Kommission des Hilfsvereins zu Luzern vollzählig versammelt und durch förmliche Schlußnahme die Dienst- und Lehenverhältnisse des Schloßgutes Baldegg geordnet. Dem Lehenbeständigen wurde einmüthig und angelegentlich anempfohlen, die Jungfrauen, die seit mehreren Jahren im Hause gedient und gearbeitet als die ersten aktiven Mitglieder des Hilfsvereins zu Erziehung der Bauernmädchen ihrem Stande und Berufe gemäß, nicht so auf die Gasse zu verstoßen, sondern daß man den ältern den Unterhalt gewähren und den jüngern, welche es verlangen, auch wieder zu einigem Verdienste verhelfen möchte. Die vier ältesten Schwestern von 50 bis 76

Jahren, die jetzt meistens kränklich nicht ferner in neue Dienstverhältnisse eintreten können, und durch Ausweisung ihrer Heimathgemeinde zur Last fallen müßten, wolle man im Schlosse aus Barmherzigkeit gedulden und wie bisher unterhalten. Die übrigen Dienstleute aber verlangten in neue Dienstverhältnisse einzutreten, und wurden wie Knechte und Mägde zu Besorgung der Dekonomie des Schloßgutes wieder angestellt, und somit sind diese Alten geschlossen und liegen offen vor den Augen des Publikums.

J. P. Blum, Kaplan.

Kirchliche Nachrichten.

Amerika. Franz Salesius Brunner, Vorsteher der Versammlung vom kostbaren Blut in Ohio, ist Montags den 3. September begleitet von dem hochw. Johann van der Broek, von New-York nach Europa abgereist, befolgend den Rath der Aerzte wegen seiner schon über ein Jahr ganz niedergebroschenen Gesundheit, und um eine Wallfahrt nach dem Gnadenort Einsiedeln zu machen. — In New-York erwartete er den hochw. Bischof Rappe von Cleveland, der mit ihm die Reise nach Europa zu machen gedenkt. Gott möge sie auf ihrer Reise geleiten — ist unser herzlichster Wunsch. — So berichtet eine amerikanische Zeitung.

Major Nonh Wood, zu Darien in Georgien wohnhaft, bestimmte in seinem letzten Willen, daß gegen 150 Sklaven freigegeben und 5000 Dollars für deren Auswanderung ausbezahlt werden sollten. Die Auslagen hiefür belaufen sich jedoch auf 8000 Dollars, welches Defizit die Hinterbliebenen ergänzten.

Schweiz. Luzern. Die aus andern Zeitungen in unsere letzte Nummer aufgenommene Nachricht, daß vom Großen Rathe auch die von Privaten gestifteten Jahrzeiten für die im Freischaarenkampfe gefallen Soldaten aufgehoben seien, ist unrichtig.

Am 18. Oktober beschloß der Große Rath die Aufhebung der Missionsvereine; das Vermögen derselben soll den Stiftern, welche ihren Antheil in einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist zurückfordern und sich gehörig ausweisen können, zurückerstattet werden; sonst fällt es dem Schulfond anheim. Gegen die Aufhebung sprach unter Andern Herr Statthalter Kopp, Herr Knüsel u. Regierungsrath Dula hält zwar diese Vereine für „pharisäisch und heuchlerisch“ und das Sektewesen besördernd, doch nicht der Bundes- und Kantonsverfassung widersprechend. Er will, daß der Regierungsrath zuvörderst mit dem Bi-

schof unterhandle. Ed. Schnyder will in solchen Dingen weder Papst noch Bischof fragen, die seien ja die Beschützer der Jesuiten und der von ihnen gestifteten Vereine; die Kirche beschütze ja bestrafte Geistliche u.

— St. Gallen. In üblicher Weise wurde am 16. d. das Landesfest unseres Bisthumspatrons des heiligen Gallus feierlich begangen, besonders hier in der Kathedrale, an der Stätte, die sich der Heilige vor mehr denn zwölfhundert Jahren für sein Leben und Wirken auserwählt hatte. Als Festredner trat dieß Jahr der hochw. Herr Dreer, Stadtpfarrer in Lindau, auf. Derselbe hatte als Domprediger in München sich einen großen Ruf von Kanzelberedsamkeit erworben, der ihm nun auch hier von allen Seiten zuerkannt wird. Darin stimmten nämlich die massenhaft versammelten Zuhörer überein, daß eine solche geistvolle und zugleich volksverständliche Kanzelrede, verbunden mit dem Vortrage von einem solch glücklichen Organe und mit so vorzüglicher Deklamation eine seltene Erscheinung auf der Kanzel unserer Kathedralkirche sei. Deswegen hieng auch die ganze große Versammlung gegen sieben Viertelstunden in tiefster Aufmerksamkeit gleichsam am Munde des begeisterten und begeisternden Redners.

— Den 18. Okt. waren in St. Gallen die neugewählten Dekane von sieben Landkapiteln versammelt, um dem hochwürdigsten Bischof den Amtseid zu leisten. Der Dekan des achten Kapitels, Herr Federer, Pfarrer in Ragaz, fehlte, weil er durch Unpäßlichkeit von der Reise abgehalten worden. In der bischöflichen Kapelle begrüßte der ehrwürdige Oberhirt die Kapitelsvorstände in angemessener Anrede und mahnte sie zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten und zu leuchtendem Vorbilde in ihrem Amte. Hierauf wurden aus den Statuten die Verpflichtungen der Dekane vorgelesen und sie leisteten, ihre rechte Hände auf das Evangelienbuch haltend, den Eid der Treue.

— Schwyz. Einsiedeln. Den 19. d. wurde die hiesige Klosterschule wieder eröffnet. Es hatten sich etwa 140 Schüler eingestellt, welche unter der Leitung von 19 Professoren ihre Studien beginnen oder fortsetzen wollen. Sämmtliche Professoren und Schüler wohnten einem feierlichen Hochamte bei, welchem der Gesang *Veni sancte spiritus* voringieng. Darauf sammelte man sich im Gymnasium, wo der Rektor, P. Gall, eine kurze Anrede hielt.

— Waadt. Der Staatsrath hat unter Vorbehalt großräthlicher Ratifikation (und an der darf man nicht zweifeln) den Verkauf der Pfundgüter der katholischen Pfarreien im Bezirke Eschallens beschlossen, mit Ausnahme der Güter, deren Verkauf die Pfarrhäuser entwerthen würde.

— Wallis. Der Präsident des Staatsrathes, Zennuffinen, hat die Kantonschule zu Brieg mit einer Rede eröffnet, in welcher er unter anderm zu den Schülern sprach:

„Mischet euch nicht in die Politik; das Volk hat euch diese kostbare Anstalt nicht deswegen eröffnet, um euch eure Zeit mit unnützem und gehässigem Gezänk, das überhaupt die Jugend nicht ziert, verlieren zu lassen, sondern in der Hoffnung, daß ihr dieselbe benützet, Kenntnisse zu sammeln, die euch zu Männern machen, die ihrem Vaterland, ihren Mitbürgern und sich selbst nützlich werden können. Die Regierung wird übrigens ihr Hauptaugenmerk auf eine gute Schulzucht halten.“

— Tessin. Der Große Rath hat in seiner letzten Sitzung den Verkauf verschiedener Güter der aufgehobenen Klöster beschlossen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Zinse der Verkaufssumme, zu 4% berechnet, den gegenwärtigen Ertrag dieser Güter übersteigen.

— Zürich. Der hochw. Herr Bischof von Chur hat Sonntag den 14. d. in der Klosterkirche zu Rheinau die heilige Firmung erteilt. — Die Bürgergemeinde Rheinau nahm am 15. den dem Klosterleben abtrünnigen frühern Kapitular Bruno Herbel als Bürger an.

Italien. Toskana. Ein Rundschreiben des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Florenz macht die Behörden auf die Fluth protestantischer Schriften aufmerksam, mit denen Toskana in letzter Zeit überschwemmt wurde, um den Katholizismus zu bekämpfen. — So thätig zeigt sich überall die protestantische Propaganda — und wirft den Katholiken Profelytismus vor!

— Kirchenstaat. In Rom erwartet man nun doch die baldige Rückkehr des heiligen Vaters, da der Großmeister der päplichen Paläste bereits in Rom eingetroffen ist.

Der türkische Sultan hat dem Papste durch den Patriarchen der Armenier ein Geschenk von 50,000 Fl. übersandt.

— Neapel. In dem am 28. Sept. zu Portici abgehaltenen geheimen Konfistorium promovirte Papst Pius: zum Erzbischof von Gran in Ungarn den Bischof von Fünfkirchen Monsignor J. Scitowsky. Zum Erzbischof von Lemberg (lat. Ritus) den hochwürdigen Don Lukas Baraniezki. Zum Bischof von Arethusa (in partibus) den Dr. theol. Kanonikus und Auxiliar im Erzbisthum Köln, J. A. F. Baudry, zum Bischof von Nieti den bisherigen Bischof von Forli, Mons. Carletti. Den Bischof von Bova (Neapel), Mons. B. Rozzolini, zum Bischof von Caserta. Sein Nachfolger in Bova wurde der Erzpriester zu Mileto Don P. Taccone. Zum Bischof von Beza (Portugal) den bisherigen Bischof von Funchal, Mons. N. Cerveira y Souza. Zum Bischof von Rusko (Neapel) den Dekan der Kathedrale zu Bova, Don J. Lutelitano. Zum Bischof von San Marco und Bisignano (Neapel) den Dr. beider Rechte und Seminardirektor zu Chieti, Don L. Parlato. Zum Bischof von Fossano (Piemont) den Pfarrer in Turin Don L. Zan-

tini. Zum Bischof von Bobbio (Piemont) den Provinzial des Minoritenordens in Genua Pater Giuseppe Vaggi. Zum Bischof von Orleans den Canonikus an der Pariser Metropolitane Mons. F. F. Dupanloup. Zum Bischof von Poitiers den Generalvikar des Bischofs von Chartres Mons. F. Pie. Zum Bischof von Wilna den Dr. theol. und Diözesanpriester E. Botonczewsky. Zum Bischof von Braganza und Miranda den Dr. und Professor der Theologie Pereira Ferraz. Zu Bischof von Angola (Afrika unter Portugal) den Dr. utr juris und Priester im Benediktinerorden J. Moreira Reis. Zum Bischof von Caradro (in partibus) den Auxiliar des Bischofs von Popayan (Neu-Granada) Don Elia Puyana. Zum Bischof von Doris (in partibus) den Visiteur des Hospitals degl Incurabili zu Neapel, Don A. De-Simone. Zum Bischof von Ortofia (in partibus) den Kanonikus bei der Metropolitane in Neapel Marchese De-Bisogno. Zum Bischof von Kapernaum (in partibus) den Erzpriester zu Gaeta Don F. Cammatota. Den Metropolitane in Gran und Lemberg verwilligte der hl. Vater das erzbischöfliche Pallium.

Durch ein Dekret der königlichen Regierung vom 5. d. ist den Bischöfen des Reichs die Approbation aller Bücher vorbehalten, die in öffentlichen und Privatschulen gebraucht werden sollen.

— Piemont. Man liest in der „Harmonia“ von Turin, daß im Verlaufe des Oktobers die Konzilien der Kirchenprovinzen von Vercelli und Genua statt finden sollen. Das Provinzialkonzilium von Genua wird in der Muttergottes-Kirche zu Savona gehalten werden.

Frankreich. Gegen Ende des Julius l. J. haben die nachgenannten Erzbischöfe und Bischöfe folgendes Schreiben an Pius IX. erlassen:

„Erzbischöfliche Wohnung zu Bourdeaur,
den 25. Julius 1849.

„Heiligster Vater!

„Die Rathschlüsse der Vorsehung, und nicht die der Menschen, haben Frankreich berufen, um das Joch der Schmach und Gewaltthätigkeit zu brechen, das nur zu lange Zeit auf der Hauptstadt der katholischen Welt gelastet hat. Ein Feldherr, der seinem rühmlichen Namen einen neuen Glanz erworben hat, ward mit seiner Klugheit, seiner Tapferkeit und seiner Sanftmuth das Werkzeug des Allerhöchsten. Wenn der Westen Europas, wenn ins Besondere Rom und Italien nicht der traurigsten Barbarei zum Opfer gefallen sind, so hat man dieses nach Gottes Fügung unserm Frankreich zu verdanken. Die künftigen Generationen werden das Blut zu schätzen wissen, das für ihre Wohlfahrt geflossen.

„Heiligster Vater, Sie liebten Frankreich, und Sie wußten, wie sehr Sie von Frankreich geliebt wurden. Von

Ihrem Eril aus segneten Sie die Beschwerden und Leiden unserer Soldaten in der großen Aufgabe, deren Lösung ihnen die gesammte Christenheit anvertraut hatte.

„Rom wird bald Ihre Rückkehr feiern; von allen Seiten wird man Ihnen entgegen eilen. Erlauben Sie, daß, indem sie diesem glücklichen Tag vorgeifen, der Erzbischof von Bordeaux und die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, die sich beim Anlasse der Weihung ihrer ehrwürdigen Brüder, der Bischöfe von Amiens und Nantes, zusammen fanden, den Ausdruck ihrer Erkenntlichkeit gegen Gott den Befreier und ihres Gehorsams und ihrer Liebe gegen das erlauchte Haupt der Kirche zu den Füßen Ihrer Heiligkeit niederlegen.

„Ihrer Heiligkeit

demüthigste und ergebenste Söhne:

„† Ferdinand, Erzb. von Bordeaux, Primas von Aquitanien.

„† Johann, Erzb. von Sardes, Koadjutor von Toulouse.

„† Peter, Bischof von Valence.

„† Anton Adolph, ehemaliger Bisch. von Algier.

„† Johann, Bisch. von Perigueur.

„† Dominik Augustin, Bisch. v. Nevers.

„† Anton, Bisch. von Amiens.

„† Alexander, Bisch. von Nantes.“

Ein ähnliches Schreiben erließ an den heiligen Vater das Kapitel und die Geistlichkeit von Bordeaux, die zu den hl. Exerzitten versammelt waren.

Den bisherigen Provinzialsynoden von Frankreich wird nun auch die von Tours folgen, und zu Rennes sich sammeln. Die Kirchenprovinz von Tours begreift die Diösesen von Tours, Mans, Angers, Rennes, Nantes Saint-Brieux, Vannes und Quimper. — Zu Rennes selbst ist seit 1273 kein solches Konzilium mehr gehalten worden; obschon im Laufe der Zeit der Metropolit oft seine Suffraganen zu einer Provinzialsynode zusammenrief, die bald in dieser, bald in jener Stadt der Provinz sich versammelte. In Tours selbst sind 23 dergleichen Konzilien gehalten worden; das erste steigt auf die Zeiten des heiligen Bischofs Martinus zurück, und wurde wegen seiner Weihung und Einsetzung gehalten, das letzte fand gegen das Ende des 16. Jahrhunderts statt.

Einige Familien-Väter von Avignon, die bisher für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder (30—40) zusammen die Summe von 20,000—25,000 Franken verwendeten, haben den Entschluß gefaßt, mit dieser Summe ein Erziehungshaus zu gründen, dessen Unterricht nicht nur ihren Kindern, sondern auch andern unentgeltlich zu gute kommen soll. Der Plan, den sie sich vorgezeichnet, umfaßt

alle Theile des Unterrichts von den ersten Elementen der klassischen Sprachen bis zur Philosophie; die Geschichte, die Geographie, mehrere lebende Sprachen, als die englische, deutsche, italienische, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Zeichnen, Buchhaltung ic.

In der gesetzgebenden Kammer hat am 20. Oktober die katholische Sache einen glänzenden Triumph erhalten. Mit 469 Stimmen gegen 180 wurde die Intervention Frankreichs zu Gunsten des heiligen Vaters gutgeheißen und die verlangten Kredite für die römische Expedition bewilliget. Ausgezeichnet waren die Reden des Herrn de la Rosiere und besonders des Herrn Montalembert.

Preußen. Trier, 7. Okt. Heute fand unter Assistenz der hochwürdigsten Herren Bischöfe von Münster und Luxemburg die feierliche Konsekration des Herrn Domdechanten Dr. Braun zum Weihbischof von Trier durch unsern Bischof Arnoldi statt. Die Behörden wohnten dieser Feierlichkeit bei und eine ungeheure Menschenmenge erfüllte die Räume unsers Domes, in welchem die Handlung vor sich gieng.

— 12. Okt. Unser neues Mutterhaus der barmherzigen Schwestern, zu dessen Uebernahme man 27 Klosterfrauen aus dem Mutterhause zu Nancy erwartet, schreitet seiner Vollendung entgegen; wahrscheinlich dürfte es mit Ende nächsten Monats eröffnet werden. Auch die Hochwürdigsten Bischöfe von Münster und Luxemburg erfreuten es mit ihrem Besuche, und ihr Ausspruch über dessen innere Einrichtung lautete anerkennend; es heißt, daß demselben die katholische Armenschule übergeben wird. Wir knüpfen den Wunsch daran, daß dieses eben so mit den durch die Seuche Verwaisten der Fall sein möge, da es sich voraussehen läßt, daß nur hierdurch wirklich für jene Armen gesorgt würde. — Aus dem vom Vinzenz-Verein veröffentlichten Berichte ergibt sich, daß selbiger über 250 Familien, die von der Cholera heimgesucht worden, mit Brod, Kartoffeln, Wein, Bettzeug und Kleidung ic. unterstützt hat.

— Brandenburg, 22. Sept. Durch die reichen Beiträge, welche der hiesigen katholischen Gemeinde bis jetzt im Betrage von mehr als 5000 Thlr. zuströmen, worunter aus den Diözesen Köln und Münster an 3400 Thlr. eingegangen sind, ist dieselbe in den Stand gesetzt, den Bau ihrer Kirche in Angriff zu nehmen. Anfangs hofften wir eine hiesige alte Kirche wenigstens durch billigen Ankauf erwerben zu können, was aber fehlschlug. Aber auch unser Kirchenbau sollte noch auf äußere Schwierigkeiten stoßen, obschon wir an die Stadt keine weiteren Ansprüche machten, als die Bitte um die gewöhnliche städtische Baugenehmigung. Letztere aber sollte einer katholischen Gemeinde nicht so leicht werden. Es wurde deshalb die Regierung, dann der Oberpräsident, zuletzt das Ministerium angegan-

gen, und obschon letzteres schon im Juni d. J. erklärte, daß die Regierung hierbei nichts zu sagen, zu verbieten oder zu genehmigen habe, so haben wir noch zur Stunde die erwähnte polizeiliche Erlaubniß nicht erlangen können, aber nichts destoweniger, da die geistliche Erlaubniß erteilt oder nach der Verfassung uns volle Freiheit gewährt ist, mit dem Bau frisch begonnen.

Kurbessen. 13. Okt. Der Hochwürdigste Herr Bischof von Fulda ist von seiner Reise nach Oberhessen zurückgekehrt und hat sich schon wieder in das großherzoglich weimariische Amt Geisa, dessen Bewohner fast durchgängig katholisch sind, begeben. Die Reise in Oberhessen glich einem Triumphzuge, und bei dieser Gelegenheit hat sich die alte katholische Gesinnung der in zehn Pfarreien wohnenden Katholiken Oberhessens, die ringsum von Protestanten eingeschlossen sind, und früher zu dem Kurfürstenthum Mainz gehörten, recht deutlich gezeigt. Die Anwesenheit des Oberhirten war jedesmal für die Pfarrei, worin gestirmt wurde, ein hoher Festtag, an dem alle weltlichen Geschäfte ruheten, ja selbst die nothwendigsten Feldarbeiten verschoben wurden.

Neueres.

Zürich. In dem Frauenmünster befand sich eine vermauerte Nische. Auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft wurde sie vor einigen Tagen aufgebrochen, und man fand ein wohlerhaltenes Gemälde, ein *Ecce Homo* in etwas eigenthümlicher Auffassung. Auf dem Bilde finden sich ferner die beiden Heiligen Felix und Regula, unten sind drei Wappen angebracht, eines ist dasjenige Waldmanns die zwei andern sind noch nicht entziffert. Das Gemälde fällt daher jedenfalls vor Waldmanns Tod, also vor 1489. (Basl. Zeit.)

Bern. Der „Unabhängige“ das Organ der kommunistischen Partei, hat aus Mangel an pekuniären Hülfsmitteln zu erscheinen aufgehört.

Rom. Im Kollegium romanum ist nun zum viertenmal Feuer eingelegt und glücklich wieder gedämpft worden.

Luzern. Sursee. Obgleich schon vor mehreren Wochen die Wahl eines neuen Pfarrers von Sursee geschehen, hat der Gewählte die Pfarrei noch nicht angetreten. Man vernimmt als Ursachen dieser Verzögerung Folgendes. Dem hochw. Abte von Muri stand ehemals das Bestätigungsrecht zur Sursee-Pfarrwahl zu, und derselbe, der immer noch

nicht zur Aufhebung des Klosters eingewilligt hat, spricht dieses Recht auch jetzt noch an. Andererseits will auch die Regierung von Aargau, die in die Rechte des Abtes eingetreten zu sein glaubt, dies Recht besitzen. Würde Hr. Schnyder, der neugewählte Pfarrer, der Regierung von Aargau dieses Recht zuerkennen und von ihr die Bestätigung begehren, so würde diese zweifelsohne nicht ausbleiben. Aber eben dieses soll nicht der Fall sein, und Hr. Schnyder seine Bestätigung vom Abten von Muri begehren. Der Abt scheint seine Antwort noch nicht gegeben oder die Bestätigung verweigert zu haben, welsch letzteres aber ohne Zweifel nicht der Person des Hrn. Schnyder wegen geschehen wäre, sondern wahrscheinlich deswegen, um sich von jeder Handlung zu enthalten, die auf irgend eine Weise den Anschein einer Anerkennung der Klosteraufhebung haben könnte. Ein weiterer Anstand bei Hrn. Schnyder als Pfarrer von Sursee ist der, daß der jeweilige Pfarrer von Sursee auch zugleich die Stelle eines Bierherrn inne haben soll, was aber bei Hrn. Schnyder nicht der Fall ist. Die Bierherrn hat die politische Gemeinde von Sursee zu wählen.

Literarische Neuigkeiten,

vorräthig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Allgemeine Realencyclopädie

oder

Konversationslexikon für das kath. Deutschland.

Bearbeitet von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Complet 10 Bände oder 120 Hefte. Preis 45 Franken.

Ergänzungsbände zum Konversationslexikon oder encyclopädische Schilderung der neuesten Ereignisse und hervorragendsten Persönlichkeiten in Kirche, Staat, Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, nebst zahlreichen Nachträgen und Verbesserungen zum Hauptwerk. 2 Bände. 1. Bd. Hest 1—4 à 15 fr.

Titelstabliche zum Konversationslexikon. Lieferungen 1—5 20 Bg.

Sämmtliche Erzählungsschriften des Verfassers der *Beatushöhle* in 15 Bänden. 1. Bd. 9 Bg.

Rückkehr aus dem Norden, die, oder das Kirchlein am Donaustrande. Familien- und Zeitgemälde aus der letzten Epoche der napoleonischen Herrschaft. Der reifern Jugend gewidmet, vom Verfasser der *Kinder der Wittwe*. 12 Bg.

Reichtum und Armuth oder des Malers Bild. Skizzen aus dem Leben und Treiben unserer Tage. Der reifern Jugend gewidmet, vom Verfasser der *Kinder der Wittwe*. 12 Bg.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.